

Schießsporttreibender Verein

Landkreis Verden
Fachdienst Ordnung und Verkehr
27283 Verden (Aller)

Beantragung einer Waffenbesitzkarte – schießsporttreibender Verein –

Gem. § 10 Abs. 2 Waffengesetz wird hiermit die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen zum sportlichen Schießen beantragt.

I. Verantwortliche Person:

Name, Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	Telefon (tagsüber)
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	

Sachkundenachweis liegt bei wird nachgereicht

II. In die Waffenbesitzkarte sollen folgende Vereinsmitglieder eingetragen werden:

(Hinweis: Nur wenn alle Sachkundenachweise vorliegen, kann die waffenrechtliche Erlaubnis erteilt werden)

1. weiteres Vereinsmitglied

Name, Vorname	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	

Sachkundenachweis liegt bei wird nachgereicht

2. weiteres Vereinsmitglied

Name, Vorname	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	

Sachkundenachweis liegt bei wird nachgereicht

3. weiteres Vereinsmitglied

Name, Vorname	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	

Sachkundenachweis liegt bei wird nachgereicht

4. weiteres Vereinsmitglied

Name, Vorname	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	

Sachkundenachweis liegt bei wird nachgereicht

Es wird bestätigt, dass die genannten Vereinsmitglieder seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig betreiben und die zu erwerbenden Waffen für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich sind.

III. Der Verein besitzt folgende Schusswaffen und Munition:

lfd. Nr.	Art der Waffe	Kal.	Hersteller	Herstellungsnummer

IV. Folgende Schusswaffen und Munition sollen erworben werden:

lfd. Nr.	Art der Waffe	Kal.	Hersteller	Herstellungsnummer

Belehrung zu personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten sind erforderlich bei der Bearbeitung waffenrechtlicher Anträge und waffenrechtlicher Vorgänge. Nach den waffenrechtlichen Bestimmungen sind Sie verpflichtet die s. g. Pflichtangaben anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Das anliegende Hinweisblatt zum Datenschutz ist Teil dieser Belehrung.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO (Waffenrecht – kleiner Waffenschein)

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke von waffenrechtlichen Entscheidungen verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit dem Waffengesetz (WaffG), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt aber auch auf freiwilliger Basis. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer freiwilligen Angaben ist Ihre Einwilligungserklärung. Sie haben die Möglichkeit, Ihre freiwilligen Angaben jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt.

Pflichtangaben werden auf Grundlage des Waffengesetzes, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz erhoben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann die Waffenbehörde weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann die Waffenbehörde Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Gemäß § 44a WaffG gelten für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen für Waffenherstellungsbücher mindestens 30 Jahre, 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und Waffenhandelsbüchern und mindestens 5 Jahre im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlende Eignung. Entsprechend der Mindestaufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gespeichert.

Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fallgestaltung an folgende Dritte übermittelt: Nationale Waffenregister (NWR), Waffenbehörden, Meldebehörden, Bundesamt für Justiz, Verwaltungsgerichte, Staatsanwaltschaft, Vollstreckungsbehörde, Polizeibehörde, Verfahrensregister, Schießsportliche Vereine, sonstige Behörden und öffentliche Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit.

Den Landkreis Verden als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@landkreis-verden.de oder postalisch unter Landkreis Verden – Der Landrat -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Verden per E-Mail unter datenschutz@landkreis-verden.de oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Verden folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.